
Stellungnahme der Energy2market GmbH zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Energy2market GmbH begrüßt zunächst ausdrücklich das Bemühen der Bundesnetzagentur mit Eröffnung der Festlegungsverfahrens BK6-18-019 und 020 ein Forum zu schaffen, in dem man sich mit den Marktakteuren über alternative und geeignetere Mittel zur Verhinderung von extremen Ausgleichsenergiepreisen, als die mit Mitteilung vom 02.01.2018 eingeführte SRL/MRL Arbeitspreisobergrenze, austauscht.

Allerdings sind wir davon überzeugt, dass die Einführung eines neuen Zuschlagsmechanismus, lediglich für den Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der Regularisierungsmärkte nach der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem einen nicht zu vertretenden Nachteil für Aggregatoren mit einem breiten sowie kleinteiligen Technologiemix bedeutet. Aus unserer Sicht besteht weiterhin eine Alternative zur Arbeitspreisobergrenze und einem geänderten Zuschlagsmechanismus.

Daher lehnen wir die Einführung des von der BNetzA vorgestellten Zuschlagsmechanismus als Interimslösung ab.

Wir sind der Auffassung, dass eine Situation wie die am 17. Oktober 2017 auch ohne Preisobergrenzen durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen einer adäquaten Ausschreibungsstrategie vermieden werden kann indem die Nachfragemenge geringfügig erhöht wird.

Dadurch würde sich eine wesentlich breitere MOL ergeben und damit hohe Arbeitspreisgebote in der Abrufwahrscheinlichkeit wieder deutlich nach hinten rücken.

Hinzukommt, dass es am 17. Oktober zwar schon früh in der MOL ungewöhnlich hohe MRL Arbeitspreisgebote gab, zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass es zunächst einmal zu einer Situation gekommen ist, in der der ÜNB im entsprechenden Zeitraum negative SRL aktiviert hat, um überschüssige positive MRL wieder auszugleichen. Also eben auch MRL aktiviert hat, die in der Höhe überhaupt nicht benötigt wurde. Um Auswirkungen auf den Ausgleichsenergiepreis auch solcher immer möglichen Fehleinschätzungen der tatsächlichen Netzsituation durch die ÜNB in Zukunft besser abfedern zu können, kommt aus unserer Sicht nur eine adäquate Erhöhung der Nachfragemenge in Betracht.

Zu den Nachteilen eines geänderten Zuschlagsmechanismus im Einzelnen

Das BMWi hat stellvertretend für die Bundesregierung bereits in seinem Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ den richtigen Schluss gezogen, dass eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland nur gelingen kann, wenn die verfügbare Flexibilität als Ausgleich zum wachsenden Anteil fluktuierender Erzeugungsleistung an der Gesamterzeugungskapazität ebenfalls deutlich anwächst. Dementsprechend wurde bereits damals als übergeordnetes Leitbild festgelegt, dass: „*Flexibilitätshemmnisse, die das Preissignal verzerren, ...abgebaut [werden].*“ und „*Die BNetzA... die Ausgestaltung der Regelleistungsmärkte prüfen und weiterentwickeln [wird]*“¹. Nicht zuletzt mit Hilfe von Aggregatoren ist es seitdem gelungen verschiedenste technologisch unterschiedlicher Akteure wie Speicher, Netzersatzanlagen und Letztverbraucher den Regelleistungsmärkten zuzuführen und infolge dessen auch die Kosten der Regelleistungsvorhaltung und Erbringung für die Allgemeinheit über die Jahre konstant zu verringern. Dies

¹ Vgl. Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“, BMWi, 2015, S. 54

bestätigt auch der aktuelle Monitoringbericht der Bundesnetzagentur. Gelingen konnte die Anhebung des Flexibilitätsangebots aber nur, da der bisherige Zuschlagsmechanismus auch Technologien mit relativ hohen Betriebskosten oder technologischen wie auch regulatorischen Grenzen in der möglichen Abrufhäufigkeit, mit Hilfe von entsprechend hohen Arbeitspreisgebieten, die Option eröffnete ihre Abrufwahrscheinlichkeit zu beeinflussen.

Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des Zuschlagsmechanismus werden Technologien, die auf die Möglichkeit passiver Gebote angewiesen sind durch die faktische Begrenzung des Arbeitspreises jedoch weiter benachteiligt und womöglich sogar aus dem Flexibilitätsmarkt gedrängt. In der Folge würde die Marktposition des Teilnehmers der das Ereignis am 17.10.2017 provoziert hat, wohl auch noch gestärkt. Denn es bleibt aus unserer Sicht zu befürchten, dass sich durch die Verknappung des Angebotes voraussichtlich für die verbleibenden konventionellen Akteure - auch aufgrund der verbesserten Marktposition - mehr Möglichkeiten für strategisches Bieten ergeben. So können Anbieter mit niedrigen Arbeitspreisen entsprechend des Faktors höhere Leistungspreise geltend machen, woraufhin es zu einer ineffizienten Allokation kommen könnte und die Kosten für die Regelleistung und damit für die Allgemeinheit in Summe wieder steigen würden.

Weiterhin ist eine Kostenverlagerung von Arbeitspreis auf Leistungspreis zu befürchten, sodass im Ergebnis unausgeglichene Bilanzkreise entlastet und Endverbraucher über höhere Netzentgelte belastet werden. Eine Sozialisierung der Kosten einer in Summe schlechteren Bilanzkreisbewirtschaftung wäre nicht nachvollziehbar und ebenfalls entgegen den im Weißbuch festgehaltenen Leitsätzen für einen Strommarkt 2.0 „Bilanzkreistreue“ und „Energy-Only-Markt“.

Neben der Änderung an sich, stellt die geplante schnelle Umsetzung insbesondere Aggregatoren wie e2m mit innovativen und technologieoffenen Poolkonzepten vor eine Herausforderung, da sich hierdurch teilweise erhebliche Änderungen für bestehende Vertragsverhältnisse, Abrechnungsprozesse und automatisierte Gebotsprozesse ergeben.

Eine kurzfristige zusätzliche Einführung einer geänderten Bezuschlagungsmethodik würde für einige Marktteilnehmer einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Dieser Zusatzaufwand ist vor der ohnehin anstehenden Einführung des aus der Electricity Balancing Guideline resultierenden harmonisierten Regelarbeitsmarktes vollkommen unverhältnismäßig. Es wäre sinnvoller, die Einführung des Regelarbeitsmarktes nun zügig voranzutreiben, dann wäre dieser Zwischenschritt – zumal der falsche – unnötig. Die GL EB verpflichtet zur Einführung eines sekundären Regelenergiearbeitsmarktes auch für Gebote Dritter, die in der Leistungsausschreibung nicht erfolgreich waren. Dies stellt aus unserer Sicht bereits eine ausreichende marktkonforme Lösung zur Vermeidung von (vermeintlich) überzogenen Regelenergiearbeitsgebieten dar.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Kurt Kretschmer, LL.M.

Energy Policy / Legal Department

Tel.: +49 341 230 28 248

Fax: +49 341 230 28 499

Kurt.Kretschmer@e2m.energy

Energy2market GmbH | Weißenfeller Str. 84, 04229 Leipzig